

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 14

Jahrgang 2014

21. Mai 2014

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Entwicklung des Neumarktes

hier: Einladung zur Bürgerinformation

### 2. 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen der Zweckbestimmung „Wasserwerk“ am Kapellenberger Weg und Umwandlung einer Fläche für Versorgungsanlagen „Wasserwerk“ sowie einer Fläche für die Landwirtschaft im Helenenbusch in Waldfläche

hier: 1) Bekanntmachung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

### 3. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - c des Baugesetzbuches (BauGB) vom 15. Mai 2014

### 4. Bebauungsplanverfahren Nr. E 12/2 -Weseler Straße / Südost-

hier: Einladung zur Bürgerversammlung

### 5. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Umwandlung der Darstellung einer Wasserfläche und zweier Grünflächen am Groendahlschen Weg in gewerbliche Bauflächen

hier: 1) Bekanntmachung des erweiterten Aufstellungsbeschlusses  
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

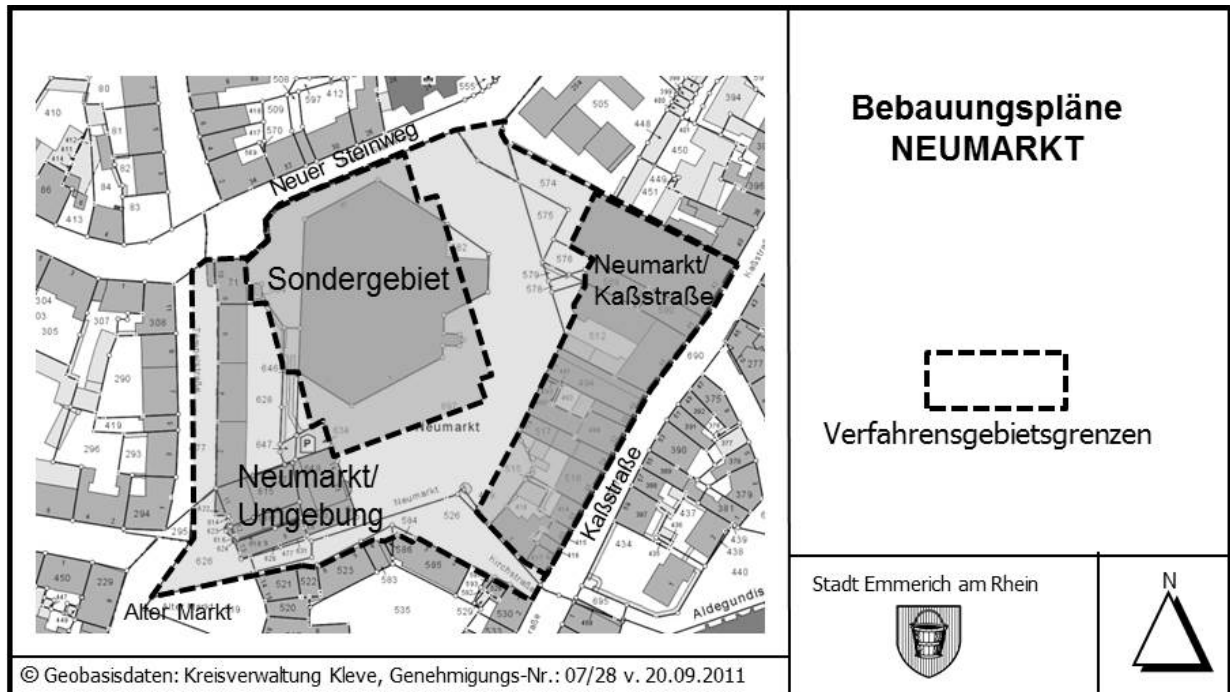
### 1. Entwicklung des Neumarktes

hier: Einladung zur Bürgerinformation

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, zusammen mit einem privaten Investor, die Entwicklung des Neumarktes im Sinne eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes mit Errichtung

eines Wohn- und Geschäftshauses, Umgestaltung der angrenzenden Platz- und Parkplatzflächen sowie Anbindungsmöglichkeiten an die Kaßstraße zu realisieren.

Zur Umsetzung der oben genannten Nutzungen sind für den in der nachfolgenden Planskizze dargestellten Bereich Bebauungspläne aufzustellen.



Zur Erörterung der vorgenannten Planungen werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerinformation am

**Donnerstag, dem 05.06.2014**  
**um 18.00 Uhr**  
**im PAN kunstforum, Multifunktionssaal**  
**Agnetenstraße 2**  
**46446 Emmerich am Rhein**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen von der Verwaltung und von Vorhabenträgerseite vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu den beabsichtigten Planungen zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie dem Vorhabenträger zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternden Pläne bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden können und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich oder mündlich zu den Planungen zu äußern.

Emmerich am Rhein, den 15.05.2014

Johannes Diks  
Bürgermeister

**2. 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen der Zweckbestimmung „Wasserwerk“ am Kapellenberger Weg und Umwandlung einer Fläche für Versorgungsanlagen „Wasserwerk“ sowie einer Fläche für die Landwirtschaft im Helenbusch in Waldfläche**

- hier: 1) Bekanntmachung der Ergänzung Aufstellungsbeschlusses  
2) Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

**Zu 1) Bekanntmachung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **29.04.2014** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-15 1195/2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein dahin gehend zu ändern, dass

a) die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft für einen Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Klein-Netterden, Flur 11, Flurstück 302 am Kapellenberger Weg umgewandelt wird in eine Fläche für Versorgungsanlagen der Zweckbestimmung „Wasserwerk“,

b) die bestehende Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen der Zweckbestimmung „Wasserwerk“ auf den Grundstücken Gemarkung Emmerich, Flur 1, Flurstücke 13 und 14, bis auf die Fläche des dort verbleibenden Trinkwasserbehälters, sowie die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft innerhalb des Waldstückes Helenenbusch auf den Grundstücken Gemarkung Emmerich, Flur 1, Flurstücke 3, 7, 29 und 33 umgewandelt wird in Waldfläche.

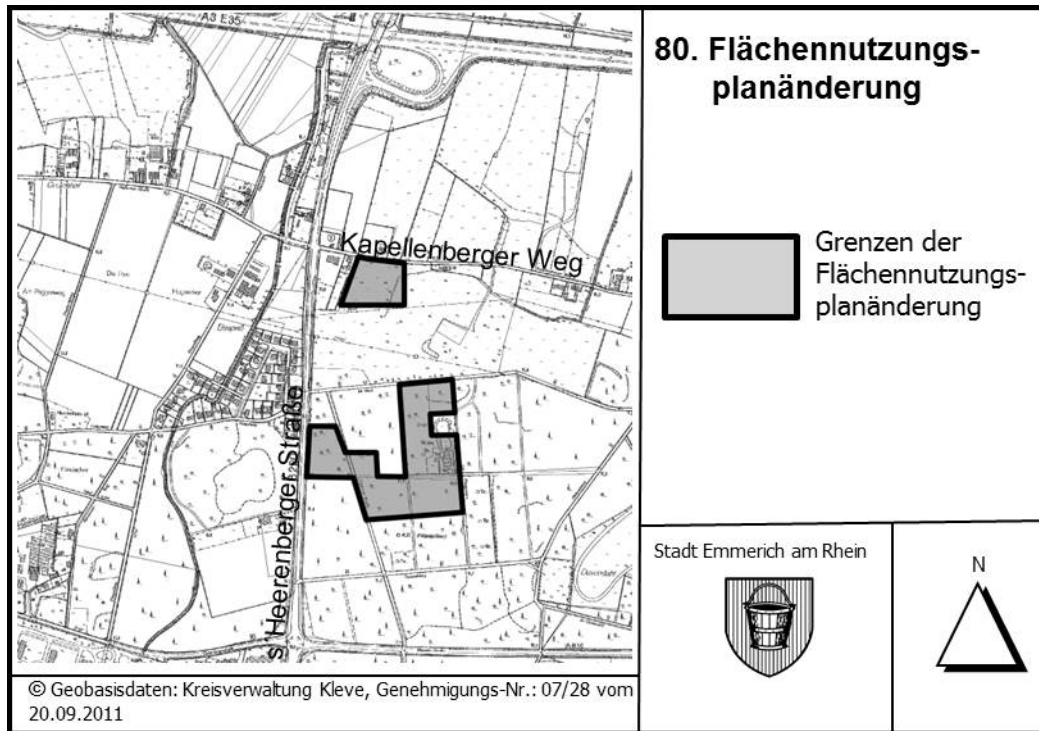
**Zu 2) Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **29.04.2014** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-15 1195/2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Entwurf zur 80. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Neuerrichtung eines Wasserwerkes um die damit zusammenhängende nach wasserrechtlichen Bestimmungen notwendige Standortverschiebung des Wasserwerkes zu ermöglichen.

Der Flächennutzungsplanänderungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



**Auslegung**

Der Entwurf der 80. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung einschließlich Umweltbericht, die artenschutzrechtliche Prüfung sowie die bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**02.06.2014 bis einschließlich 04.07.2014**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 Stadtentwicklung während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Für das Planverfahren der 80. Flächennutzungsplanänderung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Akustische Reize	Hinweis auf mögliche Auswirkungen von Schallemissionen auf empfindliche Arten	Antrag nach § 69 Landschaftsgesetz NW, Ing. Büro Landschaft und Wasser Dr. Karl-Heinz

		Loske, Salzkotten, Januar 2014
Fledermaus- und Vogelarten	Informationen zur Barrierewirkung; Konfliktanalyse für Avifauna und Fledermäuse	Antrag nach § 69 Landschaftsgesetz NW, Ing. Büro Landschaft und Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten, Januar 2014
Vegetation	Konfliktanalyse für das Themenfeld Vegetation	Antrag nach § 69 Landschaftsgesetz NW, Ing. Büro Landschaft und Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten, Januar 2014
<b>Boden</b>		
Bodenfunktion	Informationen zum Boden im Vorhabensbereich und Einflüsse des Vorhabens auf den Boden; Konfliktanalyse Boden	Antrag nach § 69 Landschaftsgesetz NW, Ing. Büro Landschaft und Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten, Januar 2014
	Information über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden	Umweltbericht, Landschaftsarchitekt Ludger Baumann, Kleve, Jan. 2013
<b>Wasser</b>		
Gewässer	Informationen zu Oberflächengewässer, Grundwasserhöhe, und Entwässerungsgraben im Bereich des Vorhabens; Konfliktanalyse Wasser	Antrag nach § 69 Landschaftsgesetz NW, Ing. Büro Landschaft und Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten, Januar 2014
	Information über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser	Umweltbericht, Landschaftsarchitekt Ludger Baumann, Kleve, Jan. 2013
<b>Klima / Luft und erneuerbare Energien</b>		
Klima / Luft	Konfliktanalyse Klima	Antrag nach § 69 Landschaftsgesetz NW, Ing. Büro Landschaft und Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten, Januar 2014
	Information über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft	Umweltbericht, Landschaftsarchitekt Ludger Baumann, Kleve, Jan. 2013
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>		
Mensch	Information über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch	Umweltbericht, Landschaftsarchitekt Ludger Baumann, Kleve, Jan. 2013
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>		
Kulturgüter / Sachgüter	Information über die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht, Landschaftsarchitekt Ludger Baumann, Kleve, Jan. 2013
<b>Orts- und Landschaftsbild</b>		
Landschaftsbild	Informationen über die	Umweltbericht,

	Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	Landschaftsarchitekt Ludger Baumann, Kleve, Jan. 2013
	Konfliktanalyse Landschaftsbild	Antrag nach § 69 Landschaftsgesetz NW, Ing. Büro Landschaft und Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten, Januar 2014
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>		
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Informationen über die Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter	Umweltbericht, Landschaftsarchitekt Ludger Baumann, Kleve, Jan. 2013

### Hinweise

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 29.04.2014 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 15.05.2014  
Der Bürgermeister

Johannes Diks

### **3. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - c des Baugesetzbuches (BauGB) vom 15. Mai 2014**

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 847), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in der Sitzung am 13.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

## **§ 3**

### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## **§ 4**

### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

## **§ 5**

### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Erstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Grundstückseigentümer oder Vorhabenträger ist. Mehrere Grundstückseigentümer oder Vorhabenträger sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 09.06.1995 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 15. Mai 2014

Diks  
Bürgermeister

### **Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - c des Baugesetzbuches (BauGB)**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### **1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

##### **1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**



- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

### **1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **1.3 Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5jährig, Höhe 8 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### **1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### **1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## **3. Begrünung von baulichen Anlagen**

### **3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. m
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### **3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

##### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

##### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

##### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

##### **5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

##### **5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

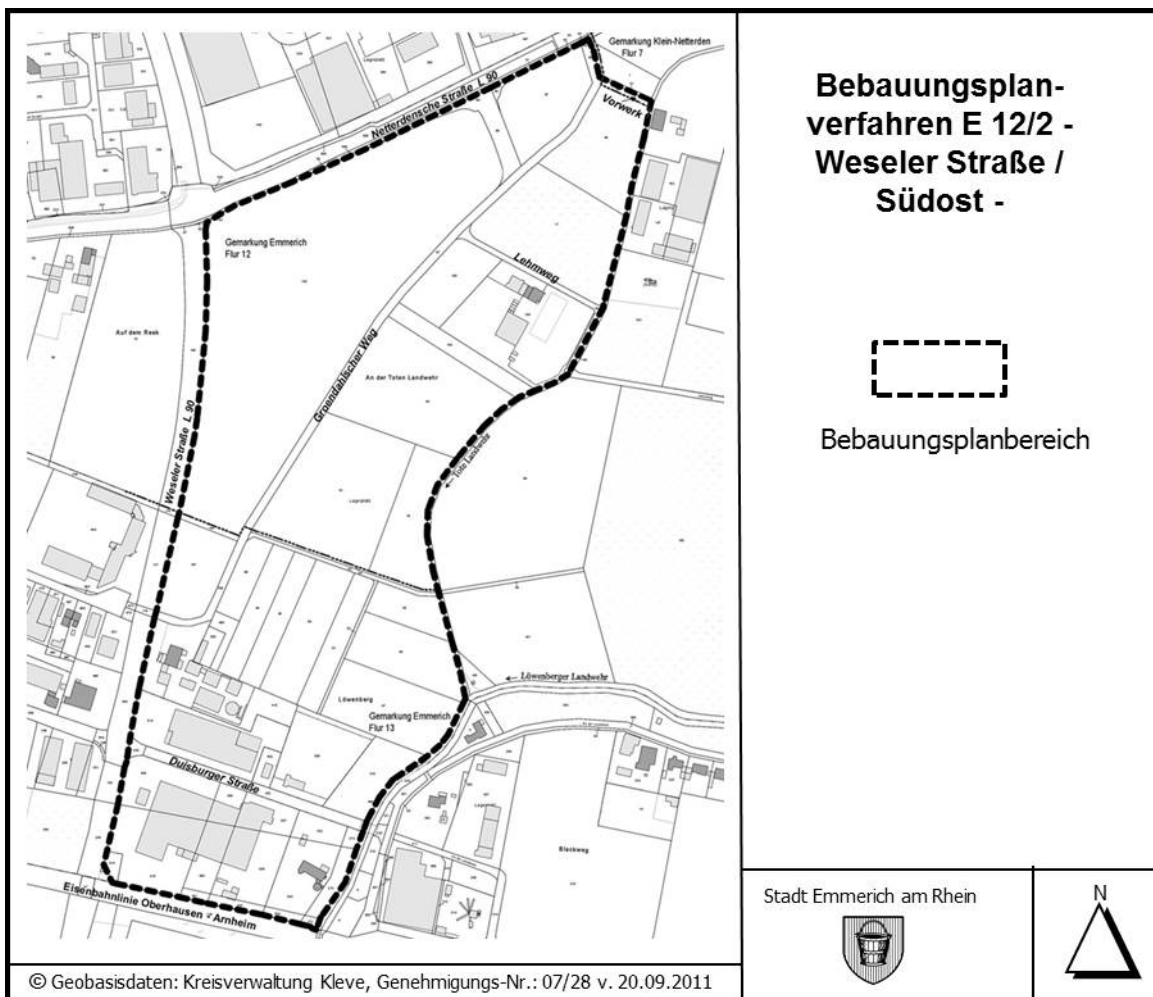
##### **5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**4. Bebauungsplanverfahren Nr. E 12/2 -Weseler Straße / Südost-**  
hier: Einladung zur Bürgerversammlung

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 dem Planungsvorentwurf für den Bebauungsplan E 12/2 –Weseler Straße / Südost- zugestimmt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



**Planungsziele**

Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, für das sich östlich der Weseler Straße bis zur Löwenberger Landwehr und zur Toten Landwehr erstreckende Gebiet zwischen Netterdenschestraße und Bahnlinie einen neuen Bebauungsplan aufzustellen und den betroffenen Bereich als Industriegebiet nach § 9 der geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen.

Planungsziel des neuen Bebauungsplanes ist die Sicherung gewerblicher Bauflächen für die Ansiedlung erheblich belästigender Gewerbebetriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 BauNVO. Dabei sollen Einzelhandel, Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe als nicht

industriengebietstypische Betriebsarten ausgeschlossen werden. Mögliche Nutzungskonflikte zu den in der Nähe gelegenen Gewerbe- und Wohngebieten sollen durch eine Gliederung der Industriegebietsflächen nach dem zulässigen Störgrad der Betriebe gelöst werden.

Zur Erörterung der vorgenannten Planung werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung am

**Donnerstag, 12. Juni 2014, 18.00 Uhr**  
**im Ratssaal (Zimmer 102, 1. OG) des Rathauses Emmerich**  
**Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

**Hinweise :**

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternde Planung bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden kann und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich zu der Planung zu äußern.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 15.05.2014

Der Bürgermeister

Johannes Diks

**5. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Umwandlung der Darstellung einer Wasserfläche und zweier Grünflächen am Groendahlschen Weg in gewerbliche Bauflächen**

- hier: 1) Bekanntmachung des erweiterten Aufstellungsbeschlusses  
2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

**Zu 1) Bekanntmachung des erweiterten Aufstellungsbeschlusses**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **29.04.2014** unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-15 1197/2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Aufstellungsbeschluss zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 09.04.2013 dahin gehend zu erweitern, dass neben der Umwandlung der Darstellung einer Wasserfläche in gewerbliche Baufläche für die Grundstücke Gemarkung Emmerich, Flur 12, Flurstücke 75 und 76, auch zwei Grünflächendarstellungen in gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden. Diese zusätzlichen Änderungsbereiche betreffen die Grundstücke Gemarkung Emmerich, Flur 12, Flurstücke 46, 67, 77, 87, 93, 103, 106, 604 und Flur 13, Flurstücke 53, 54, 55, 56, 57, 252, 310.

**Planungsziele**

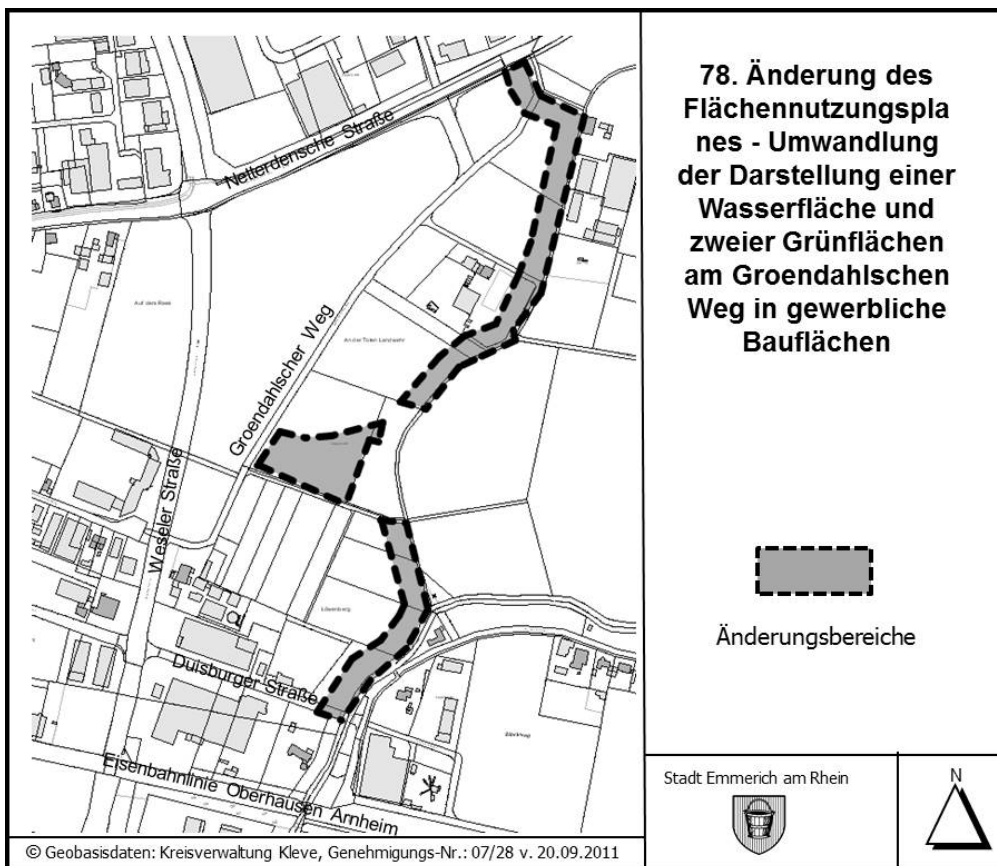
Die Stadt Emmerich am Rhein beabsichtigt, für das sich östlich der Weseler Straße bis zur Löwenberger Landwehr und zur Toten Landwehr erstreckende Gebiet zwischen Netterdenscher Straße und Bahnlinie den neuen Bebauungsplan Nr. E 12/2 -Weseler Straße / Südost- aufzustellen und den betroffenen Bereich als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung festzusetzen. Planungsziel des neuen Bebauungsplanes ist die Sicherung gewerblicher Reserveflächen für die Ansiedlung industriegebietstypischer erheblich belästigender Gewerbebetriebe.

Der Flächennutzungsplan stellt auf einer Teilfläche in dem Bereich eine Wasserfläche dar, die vor rund 30 Jahren verfüllt wurde und seitdem gewerblich genutzt wird. Diese Darstellung einer Wasserfläche definiert kein städtebauliches Entwicklungsziel für die betroffene Fläche mehr, sodass der Flächennutzungsplan der aktuellen Nutzung angepasst werden soll.

Zudem stellt der Flächennutzungsplan entlang der Toten Landwehr einen ca. 30 m breiten Grünstreifen dar, der durch die Darstellung einer Gewässerfläche für eine vorhandene Gruppe von Teichen in zwei Grünflächen getrennt ist. Teilweise verläuft parallel dazu auf der Ostseite des Gewässers ein weiterer ca. 35 m breiter Grünstreifen. Somit ergibt sich teilweise eine Grünflächendarstellung von bis zu 65 m Breite.

Im Bebauungsplanvorentwurf E 12/2 ist vorgesehen, den westlichen Grünstreifen im Plangebiet auf eine Breite von 5,0 m zu verringern. Da eine Fläche dieses Zuschnittes nicht im Flächennutzungsplan darstellbar ist, soll eine Anpassung an die Planungsabsichten in der Form durchgeführt werden, dass die betroffenen Grünflächendarstellungen in Gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden.

Der Flächennutzungsplanänderungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



## Zu 2) Einladung zu einer Bürgerversammlung

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 dem Planungsvorentwurf für die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Zur Erörterung der vorgenannten Planung werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung am

**Donnerstag, 12. Juni 2014, 18.00 Uhr**

**im Ratssaal (Zimmer 102, 1. OG) des Rathauses Emmerich  
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Planung zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

**Hinweise :**

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternde Planung bereits ab 17.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden kann und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich zu der Planung zu äußern.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 29.04.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 15.05.2014  
Der Bürgermeister

Johannes Diks